

SÄ4 Landesarbeitskreise

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern

Beschlussdatum: 10.04.2025

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

1 Die Landesmitgliederversammlung möge folgende Änderungen beschließen:

- 2 • In § 5 Absatz 10 Satz 1 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern wird nach
- 3 „Mitglied“, „jeder Landesarbeitskreis“, eingefügt.
- 4 • Es wird folgendes „Statut betreffend die Einrichtung, Stellung und
- 5 Verfassung der Landesarbeitskreise“ erlassen:

6 Statut betreffend die Einrichtung, Stellung und Verfassung der

7 Landesarbeitskreise

8 Erster Teil: Gründung, Anerkennung und Auflösung von Landesarbeitskreisen

9 § 1 Gründung

10 Ein Landesarbeitskreis gilt als gegründet, sobald der Landesvorstand den

11 Landesarbeitskreis auf eine Initiativmeldung hin vorläufig anerkennt; ein

12 Landesarbeitskreis gilt unbeschadet des Halbsatz 1 auch dann als gegründet, wenn

13 die Landesmitgliederversammlung einen nicht durch den Landesvorstand vorläufig

14 anerkannten Landesarbeitskreis anerkennt.

15 § 2 Initiativmeldung

16 Das Verlangen auf Gründung eines Landesarbeitskreises (Initiativmeldung) muss

17 von wenigstens drei FINTA*-Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Bayern (Mitgliedern)

18 und drei beliebigen weiteren Mitgliedern gegenüber dem Landesvorstand in

19 Textform und unter Angabe des Tätigkeitsbereichs des Landesarbeitskreises

20 erklärt werden.

21 § 3 Anerkennung

22 (1) Der Landesvorstand muss den Landesarbeitskreis auf die Initiativmeldung hin

23 anerkennen, wenn der Landesarbeitskreis mit den Grundwerten der GRÜNEN JUGEND

24 Bayern vereinbar ist und keine Parallelstruktur zu den satzungsmäßigen Organen

25 der GRÜNEN JUGEND Bayern bedeutet (Gründungsvoraussetzungen); der Landesvorstand

26 darf einen Landesarbeitskreis, der die Gründungsvoraussetzungen nicht erfüllt,

27 nicht vorläufig anerkennen. Ein Landesarbeitskreis bedeutet insbesondere dann

28 eine Parallelstruktur, wenn er eine Aufgabe wahrnehmen soll, die anderen Organen

29 der GRÜNEN JUGEND Bayern vorbehalten ist.

30 (2) Die Landesmitgliederversammlung kann auf Antrag der Mitglieder, die die

31 Gründung eines Landesarbeitskreises verlangt haben, durch Beschluss den

32 Landesarbeitskreis anerkennen, dessen Gründung verlangt wurde.

33 § 4 Auflösung

34 (1) Der Landesvorstand kann durch Beschluss, der mit der Mehrheit der Stimmen

35 seiner Mitglieder zu fassen ist, einen Landesarbeitskreis auflösen, wenn der

36 Landesarbeitskreis die Gründungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Satz 1 gilt

auch für den Fall, dass ein Landesarbeitskreis seinen Pflichten schuldhaft und beharrlich zuwiderhandelt; das Verschulden und das Zuwiderhandeln eines Organs des Landesarbeitskreises ist dem Landesarbeitskreis zuzurechnen. Jedes Mitglied kann beantragen, dass die Landesmitgliederversammlung über die Auflösung eines Landesarbeitskreises durch den Landesvorstand durch Beschluss entscheidet; wird der Antrag durch wenigstens sechs Mitglieder gemeinsam gestellt, so tritt der Beschluss des Landesvorstandes, durch den er den Landesarbeitskreis aufgelöst hat, einstweilen außer Kraft.

(2) Die Landesmitgliederversammlung hat das Recht, auf Antrag eines Mitgliedes der GRÜNEN JUGEND Bayern einzelne Landesarbeitskreise aufzulösen.

Zweiter Teil: Innere Ordnung der Landesarbeitskreise

§ 5 Beteiligung

Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern können sich an der Tätigkeit der Landesarbeitskreise beteiligen.

§ 6 Koordination

(1) Jeder Landesarbeitskreis hält einmal jährlich, jedoch mindestens alle 15 Monate eine Wahl-Sitzung ab, in der zwei Personen zu Koordinationspersonen gewählt werden; wenigstens eine Person davon muss eine FINTA*-Person sein. Die Wahl kann elektronisch durchgeführt werden; im Übrigen gilt die Wahlordnung.

(2) Die Koordinationspersonen führen die laufenden Geschäfte und nehmen bei Sitzungen des Landesarbeitskreises die Aufgaben der Tagungsleitung wahr; die Koordinationspersonen können diese Aufgaben widerruflich auf andere Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern übertragen.

§ 7 Betreuung

Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte für jeden Landesarbeitskreis eine Person, die den Landesarbeitskreis betreut (Betreuungsperson). Die Betreuungsperson wirkt darauf hin, dass die Landesarbeitskreise FINTA* und migrantisierte Personen sowie Menschen mit Behinderungen ansprechen und in ihre Arbeit einbinden. Darüber hinaus berät und unterstützt die Betreuungsperson den Landesarbeitskreis und seine Koordinationspersonen.

§ 8 Selbstverwaltung

Im Übrigen regeln die Landesarbeitskreise ihre inneren Angelegenheiten durch Beschluss.

Dritter Teil: Aufgaben der Landesarbeitskreise

§ 9 Sitzungen

Die Landesarbeitskreise müssen wenigstens viermal im Jahr zu Sitzungen zusammentreten. Die Sitzungen müssen öffentlich, sechs Kalendertage vor dem Beginn des Tages, an dem die Sitzung stattfinden soll, und unter Angabe der Beratungsgegenstände angekündigt werden.

§ 10 Inhaltliche Arbeit

(1) Die Landesarbeitskreise leisten inhaltliche Arbeit. Insbesondere erarbeiten sie Stellungspapiere und stellen inhaltliche Anträge sowie Änderungsanträge zu

79 inhaltlichen Anträgen. Im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches können sie im
80 Einvernehmen mit dem Landesvorstand Veranstaltungen ausrichten.

81 (2) Die Landesarbeitskreise dürfen nicht eigenständig außerhalb der GRÜNEN
82 JUGEND Bayern auftreten oder Erklärungen abgeben; sie haben keine
83 Rechtspersönlichkeit.

84 § 11 Berichte

85 Die Landesarbeitskreise berichten einmal jährlich, jedoch mindestens alle 15
86 Monate dem Landesvorstand und der Landesmitgliederversammlung über ihre
87 Tätigkeit; sie haben Rechenschaft abzulegen.

88 Vierter Teil: Schlussbestimmungen

89 § 12 Allgemeine Geschäftsordnung

90 Die Allgemeine Geschäftsordnung ist auf die Landesarbeitskreise anwendbar.

91 § 13 Inkrafttreten

92 Dieses Statut tritt mit Beginn des Tages, der auf die Verabschiedung dieses
93 Statuts folgt, in Kraft.

Begründung

Damit wird die Einführung von Arbeitskreisen für Mitglieder, wie vom Arbeitsprogramm gefordert, umgesetzt.